

A b s c h r i f t
B E Z I R K S H A U P T M A N N S C H A F T A M S T E T T E N

Postleitzahl 3302 Postfach 46

IX/D-40/1-1958

am 8. März 1958

Betrifft: Eibengruppe Haidershofen, K.G.
Brunnhof-Stampf, Teilung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Spruch

*) Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten erklärt gemäß § 2 (1) des nö. Naturschutzgesetzes, LGBl. 40/58 und gemäß § 1 (2) der nö. Naturschutzverordnung, LGBl. 41/58m im Namen der Nö Landesregierung die auf den Parzellen 450 und 401, K.G. Brunnhof-Stampf, E.2. 41, befindliche Eibengruppe, bestehend aus 11 Eiben, zum Naturdenkmal.

Begründung

Die vorgenannte Baumgruppe wurde auf Grund ihrer Selbständigkeit zum Naturdenkmal erklärt, zumal die Grundeigentümer damit einverstanden sind. Das Alter der einzelnen Eiben beträgt 60 - 240 Jahre und zeigen einen Stammumfang von 1.40 m und einen Kronendurchmesser 2 - 6 m.

Es verbleibt daher wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Ausstellung schriftlich oder telegrafisch anher die unbegründete Berufung eingebracht werden.

Ergibt an:

1. Die Ehegatten Georg und Anna Gruber, Haidershofen, Brunnhof 43
2. Das Amt der Nö Landesregierung, L.A. III/2 in Wien 1. 41.L.A. III/2-44 n-58
3. Der Gemeindeamt Haidershofen.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Lindermann
Winkl. Hofrat

F.d.R.  Abschrift.

*) Parzellenänderung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8-12 Uhr Referatensprechtag Mittwoch 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft 3302 Amstetten, Postfach 46

Herrn
Anton Weindl

Wolfernstraße 10
4400 Steyr

9-N-80.107

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter

(07472) 24 01 Durchwahl

Datum

Mag. Sekyra

210

26. Sept. 1980

Betrifft

Naturdenkmal - Eibengruppe

B e s c h e i d

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, die mit ho. Bescheid vom 8.3.1958, IX/B-10/1-1978, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für 5 Eiben der auf den Grundstücken Nr. 456/ und 461, Katastralgemeinde Brunnhof, EZ. 41, bestandenen Baumgruppe von 11 Eiben.

Begründung

Nach der zitierten Bestimmung des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn u.a. das geschützte Objekt nicht mehr besteht. Bei einer örtlichen Erhebung wurde festgestellt, daß fünf Bäume der zum Naturdenkmal erklärten Baumgruppe, bestehend aus 11 Eiben, nicht mehr bestehen.

Da diese 5 Bäume nicht mehr vorhanden, die restlichen 6 Bäume weiterhin erhaltenswürdig sind, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal nur für die fehlenden Bäume aufzuheben.

Rechtsmittelbelehrung

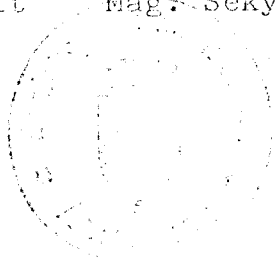
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Für den Bezirkshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Mag. Sekyra, Ob.Reg.Rat

Jungnickel



A b s c h r i f t
B E Z I R K S H A U P T M A N N S C H A F T A M S T E T T E N

Postleitzahl 3302 Postfach 46

IX/D-40/1-1958

am 8. März 1958

Betrifft: Eibengruppe Haidershofen, K.G.
Brunnhof-Stampf, Teilung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Spruch

*) Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten erklärt gemäß § 2 (1) des nö. Naturschutzgesetzes, LGBl. 40/58 und gemäß § 1 (2) der nö. Naturschutzverordnung, LGBl. 41/58m im Namen der Nö Landesregierung die auf den Parzellen 450 und 401, K.G. Brunnhof-Stampf, E.2. 41, befindliche Eibengruppe, bestehend aus 11 Eiben, zum Naturdenkmal.

Begründung

Die vorgenannte Baumgruppe wurde auf Grund ihrer Selbständigkeit zum Naturdenkmal erklärt, zumal die Grundeigentümer damit einverstanden sind. Das Alter der einzelnen Eiben beträgt 60 - 240 Jahre und zeigen einen Stammumfang von 1.40 m und einen Kronendurchmesser 2 - 6 m.

Es verbleibt daher wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Ausstellung schriftlich oder telegrafisch anher die unbegründete Berufung eingebracht werden.

Ergibt an:

1. Die Ehegatten Georg und Anna Gruber, Haidershofen, Brunnhof 43
2. Das Amt der Nö Landesregierung, L.A. III/2 in Wien 1. 41.L.A. III/2-44 n-58
3. Der Gemeindeamt Haidershofen.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Lindermann
Winkl. Hofrat

F.d.R.  Abschrift.

*) Parzellenänderung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8-12 Uhr Referentensprechtag Mittwoch 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft 3302 Amstetten, Postfach 46

Herrn
Anton Weindl

Wolfernstraße 10
4400 Steyr

9-N-80.107

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter

(07472) 24 01 Durchwahl

Datum

Mag. Sekyra

210

26. Sept. 1980

Betrifft

Naturdenkmal - Eibengruppe

B e s c h e i d

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, die mit ho. Bescheid vom 8.3.1958, IX/B-10/1-1978, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für 5 Eiben der auf den Grundstücken Nr. 456/ und 461, Katastralgemeinde Brunnhof, EZ. 41, bestandenen Baumgruppe von 11 Eiben.

Begründung

Nach der zitierten Bestimmung des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn u.a. das geschützte Objekt nicht mehr besteht. Bei einer örtlichen Erhebung wurde festgestellt, daß fünf Bäume der zum Naturdenkmal erklärten Baumgruppe, bestehend aus 11 Eiben, nicht mehr bestehen. Da diese 5 Bäume nicht mehr vorhanden, die restlichen 6 Bäume weiterhin erhaltenswürdig sind, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal nur für die fehlenden Bäume aufzuheben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Für den Bezirkshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Mag. Sekyra, Ob.Reg.Rat

Jungnickel

